



Stand der Aktualität:

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 und der 1. Auflage - Stand 01. Mai 1993 - in der derzeitigen gültigen Fassung
2. Maßnahmen-gesetz zum BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung vom Mai 1993
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
4. Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BogNatSchG)

Verfahrenstabelle

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünewald/Sella hat den Beschluss über die Aufhebung einer Abrundungssatzung für die Gemeinde Grünewald/Sella gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB am 26.10.1993 gefasst.

Ruhland, den 27.10.93

 Amtdirektor

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünewald/Sella hat am 26.11.1993 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 17.1. - 28.2.1994 nach § 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Absatz 5 BauGB wurde durchgeführt.

Ruhland, den 27.10.93

 Amtdirektor

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünewald/Sella hat den Satzungsbeschluss über die Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 a BauGB-Maßnahmengesetz am 19.12.1994 gefasst.

Ruhland, den 27.10.93

 Amtdirektor

4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünewald/Sella hat am 18.12.1995 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses für die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Grünewald/Sella vom 19.12.1994 beschlossen.

Ruhland, den 27.10.93

 Amtdirektor

5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünewald/Sella hat für die Ortslage Grünewald am 18.12.1995 den Entwurf der Abrundungs- und Klarstellungssatzung der Gemeinde Grünewald/Sella gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 a BauGB-Maßnahmengesetz mit integriertem Grünstruktionsplan für ausgewählte, relevante Flächen der Ortslage Grünewald sowie den Entwurf der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Abrundungs- und Klarstellungssatzung hat in der Zeit vom 22.1.1996 - 28.2.1996 nach § 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Absatz 5 BauGB wurde durchgeführt.

Ruhland, den 27.10.93

 Amtdirektor

6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünewald/Sella hat den Satzungsbeschluss über die Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 a BauGB-Maßnahmengesetz am 15.4.1996 gefasst.

Die Begründung wurde gebildet.

Ruhland, den 27.10.93

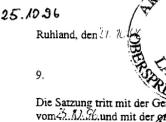
 Amtdirektor

7. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünewald/Sella hat am 14.10.1996 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses über die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Grünewald/Sella vom 15.04.1996 beschlossen.

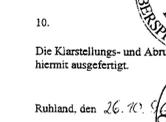
Ruhland, den 27.10.93

 Amtdirektor

8. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünewald/Sella hat den Satzungsbeschluss über die Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.1 und Bau GB in Verbindung mit § 4 Absatz 2a Bau GB Maßnahmen-gesetz am 14.10.1996 gefasst. Die Begründung wurde gebildet.

Ruhland, den 27.10.96

 Amtdirektor

9. Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde von 2.12.97 und mit der Veröffentlichung in der Bekanntmachung am 2.2.97 in Kraft.

Ruhland, den 27.10.96

 Amtdirektor

10. Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Grünewald/Sella wird hiermit ausgefertigt.

Ruhland, den 26.10.96

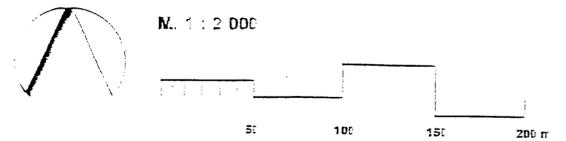
 Amtdirektor

Legende

-  Flächen § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB im Zusammenhang bebauter Ortsteile unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundungs- und Klarstellungssatzung
-  Flächen des Außenbereiches im Innenbereich als Bestandsflächen

ORTSTEIL SELLA

Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde
 Grünewald/Sella gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3
 Bau GB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 a
 Bau GB-Maßnahmengesetz



 Planung- und Projektierungsbüro GmbH Senftenberg